



Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 31.12.2019



Satzung zur Änderung der Satzung über die Sicherung und Nutzung des Archivgutes des Landkreises Rotenburg (Wümme) (Kreisarchivsatzung) sowie der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 13.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Kreisarchivsatzung erhält folgende Fassung:

„Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Abweichend davon sind die persönliche Einsichtnahme in Archivgut des Kreisarchivs sowie Auskunftserteilungen zu wissenschaftlichen, heimatkundlichen und schulischen Zwecken gebührenfrei.“

§ 2

In § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung werden die Worte „oder des Kreisarchivs“ gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2019

Luttmann
Landrat